

NISTRAUM FÜR VÖGEL UND FLEDERMÄUSE: SO GEHT'S

- Viele Vogel- und Fledermausarten nehmen gerne künstliche Nisthilfen an. Neben dem Bau von Nistkästen bieten auch Dachräume, Fassaden und Balkone Nistraum. Vor allem bei Neubauten oder Renovierungen bietet es sich an, Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen.

Welche Arten nehmen Quartiere an?

Kohl- und Blaumeise, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Bachstelze, Mehlschwalbe, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Schleiereule, Fledermäuse

WO SIND BAULICHE NISTHILFEN MÖGLICH?

- **Dachraum, Giebel:** Für Schleiereulen und Turmfalken gibt es spezielle Dachraumnistkästen. Bei Fledermäusen können 3 cm hohe Schlitze unter der Traufe Zugang zum Dachraum bieten, außerdem können Giebelfenster geöffnet werden oder Lüftungziegel als Einflugmöglichkeit angebracht werden. Es darf aber im Dachraum keine Zugluft entstehen.
- **Traufe:** Vielfältige Höhlen-Nistplätze gibt es zwischen den Sparren und über dem Mauerwerk: z.B. Montage von Kunstnestern für Mehlschwalben.
- **Fassade:** Die gesamte Hauswand eignet sich für den Einbau von Niststeinen für Höhlenbrüter. Holzverschalungen von Hauswänden eignen sich besonders gut für Fledermäuse. Wichtig ist, dass ein Einschluß vorhanden ist.



Werden Sie Mitglied,
unterstützen Sie unsere Aktionen
vor Ort mit Ihrem Einsatz oder
einer Spende.

FRAGEN SIE UNS

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Augsburg

Erika Bißle
Heilig-Kreuz-Straße 6
86152 Augsburg
Tel. 0821 37695

Spendenkonto

IBAN: DE19 7205 0000 0000 2342 94
BIC: AUGSDE77XXX
Stadtsparkasse Augsburg

Text von Ursula Plath und Johannes Enzler

www.bund-naturschutz.de



Bild: Gettyimages.com

SCHUTZ VON GEBÄUDEBRÜTERN

Information zur rechtlichen Grundlage
beim Abriss von Altgebäuden

SIE PLANEN DEN ABRISS EINES ALTEN GEBÄUDES? BITTE BEACHTEN SIE:

- Der Abriss oder Rückbau von landwirtschaftlichen Nebengebäuden wie Ställen, Scheunen, Lager- und Maschinenhallen ist oft genehmigungsfrei möglich und bedarf nur der Meldung bei der betreffenden amtlichen Stelle.

Was bei einem Abriss häufig unter den Tisch fällt:

Alle europäischen Vogelarten sind ausnahmslos geschützt und dürfen weder in ihrer Brut gestört noch gehindert werden!

(BNatSchG in § 44, Abs. 1)

- In alten Gebäuden finden sich häufig Nistplätze von Gebäudebrütern wie Hausrotschwänzen, Haussperlingen, Mauerseglern, Mehlschwalben oder Turmfalken (außerdem von ebenfalls streng geschützten Fledermäusen oder Hornissen).
- **Diese Niststätten dürfen weder während noch nach der Nistsaison beschädigt, beseitigt oder unzugänglich gemacht werden.** Diese Nester sind im Gegensatz zu Vogelnestern ganzjährig geschützt, auch dann, wenn die Tiere gerade nicht anwesend sind!

GEBÄUDEBRÜTER IM ABZUREIßENDEN GEBÄUDE – WAS NUN?

- Befinden sich Gebäudebrüter in den abzureißenden Gebäuden, ist eine Sondergenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich, um diese Niststätten zu verändern.
- Die Befreiung vom „gesetzlichen Zugriffsverbot“ wird, verbunden mit Auflagen wie z.B. der Schaffung von Ersatznisthilfen, in der Regel erteilt.
- Häufig befinden sich die Tiere so versteckt im Gebäude, dass sie auf Anhieb nicht zu finden sind, wobei ein Artenschutzexperte helfen kann.
- Um geplante Abrissarbeiten nicht zu verzögern, ziehen Sie bereits im Vorfeld (ca. ein Jahr vor anstehenden Sanierungen, Abrissen oder Dacharbeiten) einen ornithologischen Sachverständigen heran.
- Bei bereits bestehenden Gelegen und im Nest befindlichen Jungtieren greift zusätzlich das Tierschutzgesetz, sodass diese immer und ausnahmslos geschützt sind und nicht gestört werden dürfen!
- Planen Sie die Arbeiten so, dass der Brutzyklus nicht gestört wird, der je nach Art von etwa Mitte April bis Ende September reicht
- In manchen Fällen ist es auch durch einfache Maßnahmen, wie z.B. Weglassen eines Staubnetzes am Baugerüst, möglich, Bauarbeiten und Brut zugleich zu ermöglichen.

- Auch außerhalb der Brutsaison muss das Objekt auf Gebäudebrüter geprüft und ggf. Ersatzquartiere geschaffen werden! Hier bleibt jedoch meist genügend Zeit für Sanierungsarbeiten, ohne die Vögel zu stören.
- Durch spezielle Nist- und Quartiersteine lassen sich Ersatzniststätten so integrieren, dass keine optischen Beeinträchtigungen am Gebäude entstehen.

Bauzeit und Artenschutz lassen sich also problemlos miteinander abstimmen und sogar kombinieren, meist sogar, wenn sich eine Sanierung während der Brutzeit nicht vermeiden lässt.

- Werden die Tiere jedoch erst während der Arbeiten entdeckt, kann es zu unliebsamen Verzögerungen kommen: Behörden verhängen dann einen Baustopp – eine kostenintensive Verzögerung.

WICHTIG ZU WISSEN

Werden Niststätten mutwillig und ohne Genehmigung zerstört, so ist dies ein Straftatbestand, der je nach Bundesland mit bis zu 50.000 Euro geahndet wird!

